Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Haftung bei einem Baustellenunfall

Verletzt sich ein Arbeiter auf der Baustelle stellt sich die Frage, wer hierfür haftet. In Betracht kommen der einzelne Bauunternehmer sowie der Bauherr und der bauüberwachende Architekt.

Die Frage dabei ist ob Verkehrssicherungspflichten verletzt wurden. Im Dezember 2018 hatte der Bundesgerichtshof über einen Fall zu entscheiden, bei welchem ein Arbeiter durch eine unfachmännisch errichtete Holzabdeckung tief gestürzt war. Der Bundesgerichtshof stellte mit Beschluss vom 18.12.2018 Az.: VI ZR 34/17 klar, dass in erster Linie der einzelne Bauunternehmer verkehrssicherungspflichtig ist und nicht etwa der Bauherr oder der Architekt.

Den Bauherren oder den von ihm beauftragten Architekten trifft insoweit lediglich eine „sekundäre Verkehrssicherungspflicht". Das bedeutet, dass Bauherr und Architekt nur in der Haftung stehen wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der einzelne Bauunternehmer nicht genügend sachkundig oder zuverlässig war oder wenn besondere Gefahrenquellen bei Bauherrn und Architekten bekannt waren.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de